

Verordnung der Bundesregierung

Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die EG-Dual use-VO des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1).
- Änderungen nationaler Positionen der Ausfuhrliste auf Grund der Neufassung der Länderliste K der Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 651 09 – Au 199/00

Berlin, den 28. September 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 16. September 2000 im Bundesanzeiger Nr. 176 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 2000

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst, § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 2000 (BAnz. Nr. 138a vom 26. Juli 2000) wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen (Anwendung der Ausfuhrliste) wird Nr. 10 wie folgt gefasst:

„Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Nummern enthalten Güter, die gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 einer Genehmigung für das Verbringen in

andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedürfen.“

2. In Teil I Abschnitt C wird Nr. 1 der Hinweise wie folgt geändert:

Die Angabe „des Beschlusses 2000/243/GASP“ wird durch die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1)“ ersetzt.

3. In Teil I Abschnitt C werden folgende Nummern mit dem Zeichen „*“ versehen:

„0A001, 0B003, 0B005, 0C001, 0C003, 0C004, 0C005, 1B226, 1B231, 1B233, 1C012, 1C101, 1C233, 1C235, 1C239, 1E001, 1E101, 1E102, 1E201, 3A201, 3A228, 3A229, 3A231, 3A232, 3E201, 6A203, 6A225, 6A226, 6E201, 7A117, 7B001, 7B003, 7B103, 7D101, 7E001, 7E002, 7E101, 8A002, 8D002, 8E002, 9A004, 9A104, 9A105, 9A106, 9A116 und 9E102“.

4. In Teil I Abschnitt C wird bei folgenden Nummern das Zeichen „*“ gestrichen:

„4A001, 4D003, 5B002, 9A009, 9D001 und 9D103“.

5. In Teil I Abschnitt C Nummer 9A991 Buchstabe b, Nummer 9A993 und Nummer 9E991 werden die Worte „ein Land der Länderliste K“ jeweils durch die Worte „Afghanistan, Angola, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Irak, Iran, Kroatien, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 2000

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderungs-VO verfolgt zwei Ziele:

Erstens wird die Ausfuhrliste an den erweiterten Anhang IV der EG-Dual use-VO Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) angepasst. Der Anhang IV enthält eine Liste der Güter, deren Verbringung in der Gemeinschaft gemäß Artikel 21 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist. In der Ausfuhrliste sind die entsprechenden Nummern aus Transparenzgründen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen.

Zweitens wird bei drei nationalen Nummern der Ausfuhrliste die Bezugnahme auf die Länderliste K der Außenwirtschaftsverordnung durch eine enumerative Länderaufzählung ersetzt. Es handelt sich um die in der bisherigen Länderliste K aufgeführten Länder. Diese Änderung ist zur Wahrung der bisherigen Kontrolldichte notwendig, weil in der Länderliste K die Embargo-Länder gestrichen werden, um eine Überlappung mit EG-Recht zu vermeiden.

Teil II der Ausfuhrliste bleibt unverändert.

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft sind durch die unmittelbar geltende EG-Dual use-VO vorgegeben. Wegen des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch die Anpassung der Ausfuhrliste an die geänderten EG-Vorschriften entsteht für deutsche Wirtschaftsunternehmen kein zusätzlicher Vollzugs- und Kostenaufwand. Im Übrigen bleibt bei den nationalen Kontrollpositionen der bisherige Vollzugaufwand unverändert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Es werden redaktionelle Änderungen der Ausfuhrliste vorgenommen, die sich aus der neuen EG-Dual use-VO vom 22. Juni 2000 ergeben.

Zu Nummer 3

Hiermit wird Artikel 21 Abs. 1 der EG-Dual use-VO in Verbindung mit Anhang IV dieser Verordnung in die Ausfuhrliste umgesetzt. Diese Bestimmung begründet eine Genehmigungspflicht zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Dual use-Gütern. Diese Genehmigungspflicht wird auf 46 Positionen insbesondere im Bereich der Nuklear- und Trägertechnologie erweitert. In der Ausfuhrliste sind die entsprechenden Nummern mit einem Stern (*) zu kennzeichnen.

Zu Nummer 4

Es wird die Genehmigungspflicht für die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern bei sechs Nummern aufgehoben. Die Kennzeichnung in der Ausfuhrliste entfällt entsprechend.

Zu Nummer 5

Es wird bei drei nationalen Nummern der Ausfuhrliste die Bezugnahme auf die Länderliste K durch eine enumerative Länderaufzählung ersetzt, um die bisherigen Kontrollmöglichkeiten aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zeitgleich mit der EG-Dual use-VO vom 22. Juni 2000.